



# Erläuterungen zur Verordnung des BLV vom 22. Januar 2021 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation

## I. Ausgangslage

Seit Oktober 2020 werden in Europa zahlreiche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5 verstorbene Wildvögel gemeldet. Bisher waren besonders Gänse, Enten und Schwäne aber auch Möwen, andere Seevögel und Greifvögel betroffen. Viele Mitgliedstaaten der EU melden auch Ausbrüche der Seuche mit hoher Sterblichkeit in Geflügelbetrieben.<sup>1</sup> Das BLV informiert dazu monatlich im Radar Bulletin<sup>2</sup> und über seine Webseite<sup>3</sup>.

Am 11. Januar 2021 hat Baden-Württemberg informiert, dass bei einem in Konstanz verendet aufgefundenen Schwan HPAI des Subtyps H5 bestätigt wurde. Am 20. Januar 2021 wurde zudem bei einer Krähe in Radolfzell HPAI des Subtype H5 bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen auch auf Schweizer Boden Fälle bei Wildvögeln festgestellt werden könnten.

Nach Artikel 122f Absatz 2 der Tierseuchenverordnung (TSV)<sup>4</sup> legt das BLV beim Auftreten von HPAI bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. In diesen Gebieten ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV).

## II. Die Bestimmungen im Detail

### Artikel 2 und Anhang: Kontroll- und Beobachtungsgebiete

Da derzeit vorwiegend Wildvögel betroffen sind, welche sich bevorzugt in Gewässernähe aufhalten, legt die Verordnung Gewässer und Gewässergruppen fest, in deren Uferstreifen die Massnahmen zum Schutz der Geflügelbetriebe getroffen werden müssen. Im Kontrollgebiet, welches Uferstreifen in einer Ausdehnung bis 1 km um Gewässer sowie das gesamte Gemeindegebiet des Kantons Schaffhausen mit Ausnahme zweier Gemeinden umfasst, ist das Risiko eines Eintrags besonders hoch und die Massnahmen zum Schutz daher besonders wichtig. Etwas geringer ist das Risiko im Beobachtungsgebiet, welches sich über einen Uferstreifen von 3 km entlang der Gewässer ausdehnt. Die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete erfolgt durch die Kantone (Art. 122f Abs. 2 TSV). Sie berücksichtigen dabei lokale Besonderheiten, wie beispielsweise die Dichte der Geflügelbetriebe oder die Art und Dichte der Wildvogelpopulation.

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet nach Artikel 122f Absatz 3 TSV die in den geregelten Gebieten zu treffenden Massnahmen an, damit das Geflügel vor Einträgen der HPAI geschützt wird. Im Vordergrund stehen dabei die Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sowie die Hygienemassnahmen. Zur Harmonisierung der anzuordnenden Massnahmen erlässt das BLV eine Weisung zum Vollzug dieser Verordnung. Diese Weisungen ersetzen

<sup>1</sup> Verteilung der Fälle: [Karte](#), [Webseite](#) der EU Kommission zu HPAI)

<sup>2</sup> [Radar \(admin.ch\)](#)

<sup>3</sup> [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

<sup>4</sup> SR 916.401



die technischen Weisungen über die Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall von hochpathogener Geflügelpest (HPAI) bei freilebenden Wildvögeln<sup>5</sup>.

Damit sich die Geflügelhaltenden auf die Einschränkungen der Geflügelhaltung zum Schutz vor der HPAI vorbereiten können, stellt das BLV auf seiner Webseite<sup>6</sup> Informationsmaterial zur Verfügung. Es werden auch auf die Hobbyhaltung zugeschnittene Empfehlungen bereitgestellt. Am 26. November 2020 hat das BLV die Geflügelhaltenden in einer Medienmitteilung<sup>7</sup> dazu aufgerufen, Vorbereitungen zu treffen, um die Tiere in einem geschützten Aussenklimabereich halten zu können.

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste. Die Hygienemassnahmen dienen aber auch dem Schutz des Menschen, da man bei der Aviären Influenza immer mit Mutationen rechnen muss. Aus demselben Grund können die Kantone auch den Zugang von Personen zu Gewässern einschränken, wenn sie dies als erforderlich erachten.

### **Artikel 3: Überwachung der Geflügelbetriebe in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten**

Das BLV wird die Möglichkeit zur stichprobenweisen Untersuchung in Betrieben insbesondere dann nutzen, wenn Tierhaltende vermehrt verdächtige Krankheitssymptome melden.

### **Artikel 4: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung soll am 25. Januar 2021 in Kraft treten und bis zum 15. März 2015 gelten. Dabei wird berücksichtigt, dass die Schutzmassnahmen in den an den Bodensee angrenzenden Landratsämtern Konstanz und Bodenseekreis (Baden-Württemberg) bis zu diesem Zeitpunkt gelten.

## **III. Auswirkungen**

Die Verordnung dient dem Schutz des Geflügels und der schweizerischen Volkswirtschaft vor den ökonomischen Folgen einer Einschleppung der Seuche in Geflügelbetriebe.

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

In Anhang 11 Anlage 1 Ziffer V wird die Äquivalenz der Massnahmen der Schweiz zur Bekämpfung der Aviären Influenza mit den Bekämpfungsmassnahmen der EU nach Richtlinie 2005/94/EG<sup>8</sup> anerkannt.

---

<sup>5</sup> Version vom 20. Oktober 2006, aktualisiert am 01.07.2010

<sup>6</sup> [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

<sup>7</sup> [Aufruf zur Wachsamkeit der Geflügelhalter \(admin.ch\)](#)

<sup>8</sup> Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG, ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.